
Thema/Abteilung Markteintritt in China/Investitions- und Rechtsabteilung

Titel Allgemeine Informationen über Investitionen und Firmengründungen in China

Datum 2011

Gliederung

1. Einleitung
2. Investitionsanalyse
3. Standortwahl
4. Rechtsformwahl
5. Steuerwesen
6. Angebot des Shanghai-Büros der „German Industry and Commerce“ (GIC)

Einleitung

Die folgenden Informationen geben einen Überblick über Markteintritt und Direktinvestitionen in China. Für Details steht Ihnen das Büro der German Industry and Commerce (GIC) Shanghai gerne zur Verfügung.

China ist für viele deutsche Unternehmen der erste Schritt in eine neue Welt. Niedrige Lohnkosten und ein scheinbar riesiger Absatzmarkt sind für viele ausländische Investoren unterschiedlicher Branchen ein Hauptargument nach China zu expandieren. Mit dem Eintritt in die Welthandelsorganisation (WTO) wurden einige für ausländische Beteiligungen bisher nicht zugängliche Wirtschaftsbereiche, insbesondere im Dienstleistungssektor, geöffnet.

Investitionsanalyse

Obwohl auch weiterhin immer mehr deutsche Unternehmen in die VR China streben, sollten die Risiken einer Geschäftstätigkeit in China nicht unterschätzt werden. Vorbereitung und Planung einer Investition in China sollten auf einer Analyse der eigenen Stärken und Schwächen basieren und langfristig ausgerichtet sein. Im Vorfeld der Investition müssen zunächst Geschäftsumfeld, Marktpotentiale und Produktparameter definiert und der Unternehmensschwerpunkt von der bereits ansässigen Konkurrenz



German Industry & Commerce Greater China | Shanghai

25/F China Fortune Tower | 1568 Century Avenue | Pudong | Shanghai 200122 | P.R. China

Tel ++86 21 6875 8536 | Fax ++86 21 6875 8573 | info@sh.china.ahk.de

www.china.ahk.de

A branch of German Industry & Commerce (Taicang) Co. Ltd.

DEInternational is a registered brand of the German Chamber Network

abgegrenzt werden. Ein dauerhaftes Engagement auf dem chinesischen Markt schließt in der Regel eine Direktinvestition, d.h. die Gründung eines Unternehmens mit ausländischer Kapitalbeteiligung (Foreign Invested Enterprise (FIE)), mit ein. Die klassischen Formen der Direktinvestitionen sind das Joint Venture (JV) und die Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE). Weitere Formen der Direktinvestition sind die Gründung einer Holdinggesellschaft oder einer Aktiengesellschaft.

Standortwahl

Das östliche Yangtzedelta (Nanjing, Hangzhou, Suzhou und Shanghai) ist, neben dem Perflussdelta bei Kanton, Shenzhen sowie dem aufstrebenden Nordosten, eine der bedeutendsten Investitionszonen in China. In der Umgebung von Shanghai befinden sich mehrere Wirtschaftszonen die Steuerermäßigungen und andere Sonderkonditionen bieten. Für die Gründung, aber auch die Entscheidung über die Höhe der Investitionssumme und das Risiko, stellt sich die Frage, ob man ein Grundstück kauft und selbst bebaut oder eine Halle lediglich anmietet. Die Grundstückspreise in China variieren je nach Region stark. Produktionshallen sind dabei in China meist größer als in Deutschland.

Bei der Standortwahl sind folgende Faktoren zu beachten:

- Nähe zum chinesischen Partner, Lieferanten und Kunden
- Zugang zu Häfen und guter Infrastruktur (Import/Export von Teilen und fertigen Produkten)
- Personalkosten sowie Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte
- Steuervorteile und andere Investitionsanreize
- Grundstücks- und Mietkosten

In den letzten Jahren ist auch zunehmend die Verlässlichkeit der Energieversorgung in den Vordergrund der Investitionsentscheidung getreten.

Rechtsformwahl

Ausländische Investitionen in der VR China unterliegen generell einem Genehmigungsvorbehalt und sind nur in bestimmten Industriebereichen zulässig. Im Vorfeld ist deshalb eine genaue Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Investition vorzunehmen. Die verschiedenen Formen von Auslandsinvestitionsvorhaben werden nach einem Katalog („Catalogue for the Guidance of Foreign Investment Industries“) in vier Kategorien eingestuft. Die Abstufungen unterteilen die Unternehmen in geförderte, erlaubte, beschränkte und verbotene Branchen. Der Katalog enthält zusätzlich Hinweise darauf, ob in einem Industriezweig Gesellschaften gegründet werden können, deren Anteile vollständig von ausländischen Investoren gehalten werden, d.h. ob eine 100%ige Tochtergesellschaft gegründet werden kann oder ob nur ein Joint Venture zulässig ist und ob eine chinesische Mehrheitsbeteiligung erforderlich ist.

Für die Gründung von Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung (Foreign Invested Enterprises (FIE)) ist - abhängig vom Investitionsvolumen - eine Genehmigung des Handelsministeriums (Ministry of Commerce (MOFCOM)) bzw. auf lokaler Ebene des örtlichen Amts für Industrie und Handel (Local Administration of Industry and Commerce (AIC)), erforderlich.

Repräsentanzen

Die einfachste Form einer ausländischen Marktpräsenz in China ist die Eröffnung einer Repräsentanz. Unter einem Repräsentanzbüro versteht man eine ständige Vertretung eines ausländischen Unternehmens in China. Es zählt nicht zu den chinesischen Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung, da es rechtlich unselbstständig ist und in seiner Geschäftstätigkeit vollkommen von dem ausländischen Unternehmen abhängig bleibt. Im Vergleich mit einer Direktinvestition in der Form eines JV oder einer WFOE stellen Repräsentanzbüros eine relativ kostengünstige Möglichkeit dar, auf dem chinesischen Markt vertreten zu sein.

Repräsentanzbüros ist es allerdings untersagt, selbst unmittelbare Geschäftstätigkeiten zu betreiben. Der Begriff unmittelbare Geschäftstätigkeit ist nicht genau definiert. Fest steht jedoch, dass ein Repräsentanzbüro operativen Geschäften in der VR China nicht nachgehen darf. Das bedeutet, dass Repräsentanzen lediglich Hilfstätigkeiten für Ihre Gesellschaft ausführen dürfen. Aus diesem Grund ist der Rahmen der gestatteten Tätigkeiten hauptsächlich beschränkt auf:

- die Eröffnung einer Niederlassung mit einem Firmenschild,
- die Erforschung des Marktes zur Versorgung des Mutterunternehmens mit Informationen,
- die Anbahnung von Kontakten zu chinesischen Geschäftspartnern,
- die Verbreitung des Handelsnamens und Förderung des Ansehens des Mutterunternehmens,
- den Druck von Visitenkarten des Unternehmens mit Angaben eines Ansprechpartners vor Ort,
- die Einstellung chinesischer Mitarbeiter.

Da Repräsentanzbüros nicht fakturieren dürfen, entstehen vor allem bei Servicedienstleistungen häufig Schwierigkeiten, weil US Dollar- und Euro-Rechnungen nur ungern bezahlt werden.

Die Gründung eines Repräsentanzbüros erfolgt im wesentlichen in zwei Schritten:

- Behördliche Genehmigung beim örtlichen Amt für Industrie und Handel und Ausstellung der Geschäftslizenz
- Anmeldung beim Amt für Öffentliche Sicherheit, bei der Zoll- und Steuerbehörde, Eröffnung eines Kontos bei einer chinesischen Bank.

Mit der Erteilung der Lizenz ist das Vertretungsbüro offiziell gegründet und kann seinen Geschäftsaktivitäten nachgehen.

Joint Ventures

Unter einem Joint Venture versteht man ein gemeinsam geführtes Unternehmen mit Beteiligung von mindestens zwei Partnern. Zur Verfolgung eines gemeinsamen Ziels vereinen zwei oder mehrere Unternehmen idealtypisch ihre Unternehmensstärken. In China ist bei Joint Ventures zwischen Gemeinschaftsunternehmen, sogenannten Equity Joint Ventures (EJV) und Kooperationsunternehmen, sogenannten Contractual Joint Ventures (CJV), zu unterscheiden.

a) Equity Joint Ventures (EJV)

Ein Equity Joint Venture wird in der Form einer Limited Liability Company (LLC), vergleichbar mit der Rechtsform einer deutschen GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), errichtet. Der Geschäftsanteil des ausländischen Investors soll grundsätzlich mindestens 25% betragen. Bei der Entscheidung, ob eine Direktinvestition in Form eines Joint Ventures oder einer WFOE errichtet werden soll, sollte berücksichtigt werden, dass in China traditionell Beziehungen, sogenannte „guanxi“, eine wichtige Rolle spielen. Ein chinesischer Partner, der über die richtigen Beziehungen verfügt, kann die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen erleichtern und einen wesentlichen Beitrag zum geschäftlichen Erfolg leisten. Allerdings ist in einem Joint Venture die Alltagskooperation teilweise mit erheblichen Konflikten verbunden.

Joint Ventures stellen in China unter Managementgesichtspunkten die anspruchsvollste und komplizierteste Unternehmens- und Investitionsform dar. Das Risiko des Scheiterns eines Joint Ventures ist keineswegs geringer als bei einem 100%igen Tochterunternehmen. Wie die Erfahrung lehrt, ist dieses Risiko bei Joint Ventures unter Umständen sogar noch höher. Viele Faktoren spielen eine Rolle, wobei insbesondere die Wahl des richtigen Partners von besonderer Bedeutung ist.

Das chinesische Gesellschaftsrecht unterscheidet zwischen dem Stammkapital und der Gesamtinvestitionssumme. Das Stammkapital ist derjenige Betrag, der zur Gründung der Gesellschaft erforderlich ist und von den Gesellschaftern tatsächlich eingezahlt werden muss. Die Einzahlung kann in Raten erfolgen. Die Kapitaleinlagen eines JV können in bar, in Form patentierter Technologien, Maschinen und Materialien oder sonstiger Eigentumsrechte geleistet werden. Gewinn und Verlust des JVs werden zwischen den Investoren im Verhältnis ihrer prozentualen Beteiligung am Grundkapital aufgeteilt.

Oberstes Geschäftsführungsorgan eines Equity Joint Ventures ist das „Board of Directors“ („BoD“). Das BoD muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Laut dem neuen Gesellschaftsgesetz vom Januar 2006 soll ein JV neben dem BoD auch ein „Board of Supervisors“ oder bei kleineren Unternehmen ein oder zwei Supervisors haben. Die Aufgabe des Supervisors ist es, die Finanzkontrolle im Unternehmen auszuüben sowie zu verhindern, dass die Arbeitsausführung des Directors nicht rechtswidrig ist und gegebenenfalls einzuschreiten. Die Sitzverteilung im BoD erfolgt durch Vereinbarung der Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer Geschäftsanteile. Die Entscheidungsfindung im BoD kann grundsätzlich mit einfacher Mehrheit erfolgen. Eine Reihe grundlegender Angelegenheiten, wie z.B. Änderungen des Stammkapitals, Änderungen der Satzung, Übertragung von Geschäftsanteilen, Auflösung des Joint Ventures etc., bedürfen jedoch eines einstimmigen Beschlusses aller bei der entsprechenden Sitzung

anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende des BoD ist gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft. Auch ein ausländischer Manager kann den Vorsitz des BoD innehaben, der stellvertretende Vorsitzende wird dann allerdings von der chinesischen Seite gestellt.

b) Contractual Joint Ventures (CJV)

Der grundlegende Unterschied zwischen einem Contractual Joint Venture (CJV) und einem Equity Joint Venture (EJV) besteht darin, dass die Gesellschafter im Rahmen eines Contractual Joint Ventures auch sogenannte Kooperationsbedingungen einbringen können. Ein CJV kann als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden. Kooperationsbedingungen können aus Landnutzungsrechten, gewerblichen Schutzrechten, Know-How und anderen Eigentumsrechten bestehen. Sie werden nicht Bestandteil des Stammkapitals. Anstelle eines Board of Directors kann ein gemeinsames Verwaltungskomitee als oberstes Geschäftsführungsorgan eingesetzt werden. Bei Contractual Joint Ventures ohne eigene Rechtspersönlichkeit ersetzt dieses Komitee das Board of Directors. In der Praxis werden Contractual Joint Ventures häufig für Einzelprojekte, wie z.B. Bauprojekte, verwendet.

Wholly Foreign Owned Enterprises (WFOE)

Anders als bei einem JV bietet ein WFOE den Vorteil, dass der ausländische Investor die Geschäftsführung der Gesellschaft vollständig kontrolliert und die Organisation des Unternehmens flexibler gestalten kann. In einem WFOE kann auch die Geheimhaltung von Technologie und Know-How effektiver kontrolliert werden als in einem JV. Diese Gesichtspunkte führen dazu, dass in der Praxis derzeit die Mehrheit der ausländischen Investoren bei Neuinvestitionen zur Errichtung einer WFOE tendiert. Ein WFOE kann als Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen gegründet werden.

a) Produktionsgesellschaft

Soll eine Produktion in China errichtet werden, kann dies entweder auf Grundlage einer Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE) oder als Joint Venture (JV) geschehen. Die Gründung eines JVs bietet sich vor allem dann an, wenn angestrebt wird, bereits bestehende Partnerschaften auszubauen oder Distributionskanäle zu nutzen.

Seit 1986 ist es ausländischen Unternehmen in einigen Industriezweigen erlaubt, 100%ige Tochterfirmen zu gründen. WFOEs werden grundsätzlich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet und sind ausschließlich mit ausländischem Kapital gegründete Produktionsstätten, Niederlassungen oder Filialen.

Besonderes Augenmerk ist bei der Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft auf die Formulierung des geplanten Geschäftsbereichs in der Satzung zu legen. Seit November 2004 ist Produktionsfirmen auch der Handel mit nicht selbst produzierten Waren gestattet.

Das verlangte Mindestkapital für die Gründung einer Produktionsgesellschaft in Shanghai liegt grundsätzlich bei etwa 140.000,- USD. Allerdings ist das für die Genehmigung verlangte Kapital abhängig vom Umfang der geplanten Produktionsgesellschaft. Sobald ein geeignetes Grundstück gekauft oder eine Halle angemietet ist, kann sich das Produktionsunternehmen registrieren lassen. Für die Anmeldung sind verschiedene Formalitäten zu berücksichtigen, so muss zum Beispiel ein von der chinesischen Botschaft beglaubigter Handelsregistersauszug und ein chinesischer Firmenname bei den Behörden eingereicht werden. Für den Erhalt der Genehmigungsurkunde müssen die Satzung (Articles of Association), in dem der Geschäftsbereich (Business Scope) definiert wird, sowie die Machbarkeitsstudie (Feasibility Study) und weitere Unterlagen erstellt und bei verschiedenen Behörden eingereicht werden. Produzierende Maschinenbauunternehmen sollten die Umweltschutzprüfung besonders berücksichtigen. Chemieunternehmen müssen sich einer umfangreichen und kostenintensiven Prüfung unterziehen. Nach dem Einreichen aller vollständigen und relevanten Unterlagen erhält das Unternehmen eine Genehmigungsurkunde. Innerhalb eines Monats nach dem Erhalt der Genehmigungsurkunde sollte der Antrag auf die Geschäftslizenz (Business Licence) gestellt werden.

Je nach Größe und Umfang einer Investition dauert der gesamte Gründungsprozess bis zum Erhalt der Geschäftslizenz unterschiedlich lange. Durchschnittlich dauert die Gründung einer Produktionsgesellschaft in der Umgebung von Shanghai etwa 2-3 Monate. Mit der Business Licence ist die Produktionsgesellschaft ein offizielles chinesisches Unternehmen, jedoch müssen noch diverse Behördengänge erledigt werden, wie zum Beispiel die Registrierung bei der Steuer- und Zollbehörde sowie beim Finanzamt.

b) Handelsgesellschaft

Seit Dezember 2004 ist es ausländischen Investoren erlaubt, im Bereich Handel auf Grundlage einer WFOE tätig zu werden. Ausländische Firmen, die in China in den Bereichen Wholesale, Retail und Franchising tätig werden wollen, können eine Handelsgesellschaft (Foreign Invested Commercial Enterprise(FICE)) gründen. Handelsgesellschaften können importierte und lokale Produkte über ihr eigenes Wholesale, Retail und Franchise System vertreiben. Das chinesische Handelsrecht unterscheidet zwischen Groß- und Einzelhandel. Dem Großhändler ist nur gestattet, Handel mit anderen Großhändlern und Einzelhändlern zu betreiben. Einzelhändler wiederum dürfen nur an den Endkunden verkaufen. Für die beiden Bereiche Wholesale und Retail sind gesonderte Lizenzen zu erwerben. Bei dem Handel mit Waren, für die bestimmte Vorschriften oder für deren Import und Export Quoten und Lizenzkontrollen bestehen, muss die Handelsgesellschaft die Regelungen in den jeweils einschlägigen chinesischen Gesetzen beachten. Restriktionen bestehen beispielsweise für einige Produkte im Bereich Chemie, Agrar und Medizin. Eine spezielle Genehmigung ist für besondere Verkaufsaktivitäten wie der Verkauf über TV, Internet, Telefon, Post und Verkaufsmaschinen erforderlich.

Um ein Großhandelsunternehmen gründen zu können, ist ein Mindestkapital in Höhe von 500.000,- RMB notwendig, bei einer Einzelhandelsfirma wird ein Mindestkapital in Höhe von 300.000,- RMB verlangt. Der Gründungsprozess entspricht grundsätzlich dem für Produktionsunternehmen.

Es ist nunmehr also nicht nur möglich Produkte des deutschen Mutterunternehmens in China direkt zu vertreiben, sondern auch Produkte Dritter zu verkaufen. Die Möglichkeit Handelsgesellschaften zu gründen bietet deutschen Firmen neue Perspektiven, so zum Beispiel den Vertrieb von Ersatz- und Zuliefererteilen und den dazugehörigen Service sowie den Ausbau des After-Sales-Bereichs.

c) Dienstleistungsgesellschaft

Auch Dienstleistungsgesellschaften können in Form einer WFOE gegründet werden. Der Ablauf des Gründungsprozesses ist mit dem der Handelsgesellschaften vergleichbar. Seit dem WTO Beitritt ist jetzt der Markteintritt in viele Dienstleistungsbereiche in China möglich, beispielsweise Consulting und Design.

Das verlangte Mindestkapital beträgt gemäß dem revidierten Gesellschaftsgesetz 30.000,- RMB, allerdings wurden in der Vergangenheit für ausländisch investierte Dienstleistungsgesellschaften häufig 140.000,- USD als Mindestkapital für die reibungslose Gründung einer solchen Dienstleistungsgesellschaft in Shanghai empfohlen. Das für die Genehmigung verlangte Kapital ist abhängig von dem Umfang und dem Tätigkeitsbereich der geplanten Gesellschaft, so dass dieses bei jeder Investition neu angepasst wird. Trotz alledem ist eine Gründung mit wesentlich niedrigerem Mindestkapital grundsätzlich möglich.

Interne Organisation einer WFOE

Die interne Organisation einer 100%igen Tochtergesellschaft (WFOE) und damit auch einer Handelsgesellschaft (FICE) bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes der VR China. Danach müssen alle WFOEs, die nach dem 1. Januar 2006 gegründet werden, zusätzlich zu dem Board of Directors, eine Gesellschafterversammlung und ein im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Aufsichtsorgan (Supervisory Board) bzw. alternativ 1-2 Supervisors für kleine Gesellschaften einrichten. Die Gesellschafterversammlung ist somit nunmehr das oberste Organ der Gesellschaft, auch wenn das Board of Directors weiterhin vielfach die maßgeblichen Entscheidungen trifft, allerdings nun unter der Überwachung des Supervisory Boards.

Holding

Für die Gründung einer Holdinggesellschaft muss das Stammkapital mindestens USD 30 Mio. betragen. Der ausländische Investor muss darüber hinaus ein nicht unerhebliches China-Engagement nachweisen, so dass bislang nur einige internationale Konzerne diesen Weg beschritten haben. Nach Genehmigung durch das zuständige Handelsministerium in Peking kann eine Holdinggesellschaft auch den Devisenausgleich unter den Gesellschaften der Gruppe vornehmen und die Beteiligungen anderer Gesellschaften der Gruppe an anderen chinesischen Kapitalanlagen halten.

Aktiengesellschaft

Seit 1995 können ausländische Investoren auch Aktiengesellschaften in China gründen. Die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung bedarf der Beteiligung von mindestens 5

sogenannten Promotern, von denen mehr als die Hälfte aus China stammen muss. Weiter muss das Stammkapital mindestens 30 Mio. RMB betragen. Wegen der relativ engen Gründungsvoraussetzungen haben Aktiengesellschaften mit ausländischem Kapital in der Praxis bisher keine Bedeutung erlangt.

Mergers & Acquisitions

Neben einer Neugründung besteht die Möglichkeit in ein bestehendes chinesisches Unternehmen zu investieren. In Betracht kommt der Erwerb eines Teils oder aller Geschäftsanteile eines bereits bestehenden Unternehmens mit ausländischer Kapitalbeteiligung oder einer rein chinesischen Gesellschaft. Inzwischen werden vor allem rein chinesische Unternehmen erworben. Mit einem Unternehmenskauf sehen viele Investoren die Möglichkeit eines schnellen Markteintritts in China.

Eine anteilige oder komplette Beteiligung setzt voraus, dass man das Unternehmen gründlich überprüft hat. Bei einem Anteilskauf (Share Deal), sollte man die Buchführung und Dokumentation chinesischer Unternehmen und deren Bewertung besonders prüfen. Oftmals ist der Kauf von Vermögensgegenständen (Asset Deals) und eine Neugründung eines Unternehmens vorteilhafter. Verbindlichkeiten des chinesischen Unternehmens werden nicht übernommen und die genaue Prüfung der einzelnen Vermögensgegenstände ist übersichtlicher. Im September 2006 sind neue M&A-Regelungen (Provision on Mergers and Acquisitions of Domestic Enterprises by Foreign Investors) in Kraft getreten. Nach den neuen Regelungen kann ein Unternehmen nach einem M&A durch ausländische Investoren die Vergünstigungsbehandlung für FIEs in Anspruch nehmen, sofern die ausländischen Investoren über einen Anteil von mehr als 25% am registrierten Kapital des Unternehmens nach der M&A verfügen.

5. Steuerwesen

Unternehmen, die in der VR China tätig sind, unterliegen grundsätzlich folgenden Steuern:

- Körperschaftssteuer
- Einkommensteuer für natürliche Personen
- Mehrwertsteuer
- Geschäftsteuer (Business Tax)
- Konsumsteuer
- Andere Steuern (Stempelsteuer, Grundübertragungssteuer, Kfz-Steuer, etc.)

Am 16. März 2007 wurde das neue chinesische Körperschaftssteuergesetz (Enterprise Income Tax Law) verabschiedet. Statt bisher 15% bis 33% für ausländisch investierte Unternehmen (FIEs) und 33% für chinesische Unternehmen gilt ab dem 01.01.2008 ein einheitlicher Steuersatz von 25% für alle in China steuerlich ansässigen Unternehmen. Für Unternehmen, die sich als kleine Unternehmen, mit kleinen Gewinnen qualifiziert haben, gilt ein begünstigter Steuersatz von 20%. High/New-Tech Unternehmen

unterliegen einem Steuersatz von 15%. Produktionsgesellschaften, die als High/New Tech Unternehmen anerkannt werden möchten, müssen gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllen:

Das Unternehmen muss unabhängiges geistiges Eigentum der Herztechnologien in seinen Schlüsselprodukten (-dienstleistungen) besitzen. Dieser Besitz durch unabhängige/eigenständige Forschung und Entwicklung, (oder) die Annahme von Transfers, Schenkung, Hingabe oder Fusion während der vergangenen drei Jahre oder durch Exklusivrechte, exklusive Lizenzen mit einer Laufzeit von fünf Jahren oder länger muss erworben worden sein. Mit dem neuen Gesetz werden viele Steuerermäßigungen abgeschafft. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen werden weiterhin Unternehmen, die im Bereich Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft oder Fischerei aktiv sind, gewährt. Auch Einkünfte aus energie- und wassersparenden sowie umweltfreundlichen Aktivitäten als auch Einkünfte aus qualifizierten Technologietransfers können Gegenstand von Steuerermäßigungen sein.

Ausländisch investierte Unternehmen, die sich mit dem Verkauf oder der Einfuhr von Waren sowie Verarbeitungs-, Reparatur- und Ersatzleistungen in China befassen, unterliegen der Mehrwertsteuer. Der normale Mehrwertsteuersatz liegt bei 17%. Ein reduzierter Steuersatz in Höhe von 13% ist auf bestimmte lebenswichtige Güter anwendbar.

Gewerbesteuer wird auf Leistungen erhoben, die nicht von der Mehrwertsteuer abgedeckt sind und trifft vor allem Unternehmen und natürliche Personen im Dienstleistungssektor. Es handelt sich um das Dienstleistungskomplement zur Mehrwertsteuer. Die meisten in China erbrachten Dienstleistungen unterliegen der Gewerbesteuer, wie beispielsweise die Leistungen im Bereich Transport, Kommunikation, Bau, Versicherung, Finanzen, Unterhaltung, etc. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 3-5%, liegt jedoch in bestimmten Branchen auch darüber.

6. Angebot/Service des Shanghai Büros der „German Industry and Commerce“ (GIC)

Das Dienstleistungsunternehmen (GIC) in Shanghai als Teil des weltweiten Netzwerks der deutschen Auslandshandelskammern bietet volle Unterstützung bei allen Facetten des Gründungsverfahrens bis zum operativen Start Ihres Unternehmens.

Unsere Dienstleistungen umfassen unter anderem:

- Beratung über das allgemeine Vorgehen einer Repräsentanz- oder Firmengründung in China sowie die Vorabschätzung der Investitionsmöglichkeiten
- Standortanalyse und Standortsuche, Besichtigungen von Industriezonen (bei Bedarf)
- Vorortbetreuung bei Behörden und Investmentzonen

- Durchführung der Firmengründung (Erstellung von Gründungsdokumenten sowie Übersetzungen) bis zum Erhalt der Business Licence.

Gerne schicken wir Ihnen bei Interesse ein detailliertes Angebot zu. Wir würden uns freuen, zum Erfolg Ihres Unternehmens in China beitragen zu dürfen!

Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich gerne an unsere Vertretungen von GIC Greater China vor Ort.

GIC German Industry & Commerce Beijing

Tel ++86 10 6590 6151 | Fax ++86 10 6590 6313 | info@bj.china.ahk.de | www.china.ahk.de

GIC German Industry & Commerce Shanghai

Tel ++86 21 6875 8536 | Fax ++86 21 6875 8573 | office@sh.china.ahk.de | www.china.ahk.de

GIC German Industry & Commerce Guangzhou

Tel ++86 20 8755 2353 | Fax ++86 20 8755 1889 | info@gz.china.ahk.de | www.china.ahk.de

GIC German Industry & Commerce Hong Kong

Tel ++852 2526 5481 | Fax ++852 2810 6093 | info@hongkong.ahk.de

DEinternational Taipei

Tel ++886 2 2509 3980 | Fax ++886 2 2506 8182 | team@DEinternational.com.tw | www.DEinternational.com.tw

GIC German Industry & Commerce Germany

Tel ++49 721 1614284 | Fax ++49 721 2039905 | s.dietlmeier@gic-deutschland.de | www.china.ahk.de

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können naturgemäß nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl alle Informationsmaterialien mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt oder ausgewählt und überprüft werden, kann daher keine Haftung für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit dieser Informationen übernommen werden. Sowohl Veröffentlichung als auch entgeltliche wie unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Genehmigung der GIC erlaubt. Konkrete Anfragen können immer nur nach sorgfältiger Prüfung der aktuellen Rechtslage beantwortet werden.

The information enclosed in this document can naturally give only first advice and thus is not exhaustive. Although all informative literature is generated or selected and revised with utmost care, no liability will be assumed for the completeness and the accuracy of the contents of this bulletin. Publication as well as commercial and non-commercial transmission to a third party is prohibited unless prior permission is obtained from GIC. Precise requests can addressed at any time after due diligence of the current legal status.

本信息仅为初步提示, 使用者不得对其完整性提出要求。即使所有材料已尽最大的谨慎提供、选择和校验, 信息提供者对于信息的完整性以及内容的正确性不承担任何责任。除非得到 GIC 的事先许可, 使用者不得发布本信息或出于商业和非商业目的向第三方传播本信息。具体问题仅根据当前最新的法律情况进行谨慎研究后方可回答。

© German Industry & Commerce Greater China | GIC German Industry & Commerce Beijing, Shanghai, and Guangzhou are branches of of German Industry & Commerce (Taicang) Co. Ltd. | DEinternational is a registered brand of the German Chamber Network
